Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes „Gransee und Gemeinden" vom 19.03.2001

Die hier veröffentliche Verordnung beinhaltet:

- die am 19.03.2001 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes „Gransee und Gemeinden", veröffentlicht im „Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden" vom 30. Mai 2001

- die am 30.05.2011 beschlossene 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes „Gransee und Gemeinden", veröffentlicht im „Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden" vom 30. Juni 2011

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 - GVBl. I S. 266 - geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 - GVBl. I S. 90 - wird vom Amtsdirektor des Amtes „Gransee und Gemeinden" als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses des Amtes „Gransee und Gemeinden" vom 19.03.2001 für das Gebiet des Amtes „Gransee und Gemeinden" folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes „Gransee und Gemeinden"

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Verunreinigungsverbote

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§ 5 Papierkörbe, Sammelbehälter

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

§ 7 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

§ 8 Hunde- und Tierhaltung

§ 9 Kinderspielplätze

§ 10 Abdeckung öffentlicher Ver- , Entsorgungs- und Überwachungseinrichtungen sowie deren Zugänge

§ 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

§ 12 Hausnummern

§ 13 Lärmschutz, ruhestörende Handlungen

§ 14 Brandschutz

§ 15 Fäkalien- und Dungabfuhr

Abschnitt III

Ausnahme, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen -

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt für das Amt „Gransee und Gemeinden", bestehend aus der amtsangehörigen Stadt Gransee sowie den amtsangehörigen Gemeinden Schönermark, Schulzendorf, Rönnebeck, Großwoltersdorf, Stechlin und Sonnenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen u. -buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen, z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Gewässer und sonstige Sachen, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
Zu den Anlagen gehören insbesondere:

a) Park- und Grünanlagen, Uferwanderwege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Liegewiesen, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe

b) Wasserbecken, Brunnen und Zierbrunnen

c) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen

d) Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und –säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.

(4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der jeweilig sich darüber befindliche Luftraum bis zu einer Höhe von 4,5 m.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender ausdrücklicher oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der allgemein üblichen Weise genutzt werden.

(2) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt sind, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände, z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, ohne die Verkehrsfläche oder die Anlagen zu beschädigen.

(4) Untersagt ist:

a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern, es sei denn, es handelt sich um pflegerische Maßnahmen wie das Entfernen von Austrieben und den Baumschnitt

b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen, wie z. B. Wartehallen, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen.

c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden

d) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt

e) auf Verkehrsflächen oder in Park- und Grünanlagen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen und auf Sport- und Kinderspielplätzen zu nächtigen oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen

f) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen

g) das Anbringen oder Anbringenlassen, Aufstellen oder Aufstellenlassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art in den Anlagen, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt.

h) sich in öffentlichen Anlagen, vor Schulen, Kita-Einrichtungen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss von alkoholischen Getränken, den Aufenthalt in berauschtem Zustand oder Betteln.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt.

Unzulässig ist die Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere durch

a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitigen gefährlichen Gegenständen

b) das Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Bekleben zum Zwecke der Werbung oder Information oder diese Handlungen durch einen Dritten ausüben zu lassen oder diesen dazu zu veranlassen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen -

§ 5

Papierkörbe, Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder bei der Gewerbe- bzw. Berufsausübung anfallender Abfall oder Restmüll darf nicht in gemeindliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter des Dualen Systems Deutschland (DSD) dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Abstellen von sonstigen Abfällen und Sammelstoffen an den DSD-Standorten, selbst für den Fall, dass diese bereits gefüllt sind, ist verboten.

Dabei sind die auf den Sammelcontainern aufgedruckten Einwurfzeiten einzuhalten. Glascontainer dürfen von Montag – Sonnabend in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 beschickt und an Sonn- und Feiertagen nicht beschickt werden. Zur Kontrolle der Einwurfzeiten und der Ordnung und Sauberkeit kann zeitweise eine Überwachung angeordnet werden.

(3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben zusätzlich mindestens einen Abfallbehälter am Standort aufzustellen und darüber hinaus anfallende Rückstände in einem Umkreis von 10 m vom Standort aufzusammeln. Die Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

Das Reinigen, Absprühen oder Waschen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind verboten.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Abstellen bzw. Abstellen lassen von Wohnmobilen, Wohn- oder Verkaufswagen sowie das Aufstellen bzw. Aufstellen lassen von Zelten in den Anlagen ist verboten. Das Zelten ist nur an dafür ausdrücklich gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Sondernutzungssatzung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes „Gransee und Gemeinden".

§ 8

Hunde- und Tierhaltung

(1) Hundehalter dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, die Hunde so zu führen, dass Menschen und andere Tiere sowie Sachen nicht gefährdet bzw. verletzt werden können.

(2) Auf gestalteten und der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs- und Sportflächen sowie auf Zeltplätzen und Friedhöfen, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlung dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Bissigen und gefährlichen Hunden ist außerhalb des befriedeten Besitztums zusätzlich ein Maulkorb anzulegen. In Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen Maulkorb zu tragen.

(3) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Liegewiesen und an Badestellen ist das Mitführen von Hunden untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde.

(4) Für die Stadt Gransee besteht für das gesamte Stadtgebiet für alle Hunde Leinenzwang. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ortsteile Neulögow, Seilershof, Altlüdersdorf, Neulüdersdorf, Wentow, Meseberg, Kraatz, Buberow, Wendefeld, Ziegelscheune, Ziegelei und Margaretenhof. Hier gelten die Regelungen des § 8 Absatzes 1 und 3 entsprechend.

(5) Verwilderte Hauskatzen, streunende Katzen und streunende Hunde dürfen auf Straßen und Anlagen nicht gefüttert werden.

(6) Das Herumführen und Zurschaustellung von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

(7) Verunreinigungen, die die Tiere auf Verkehrsflächen oder Anlagen verursachen, sind von demjenigen, der das Tier ausführt, unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Kinderspielplätze

(1) Auf Kinderspielplätzen dürfen die Spielgeräte nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

(4) Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist auf Kinderspielplatzen verboten.

§ 10

Abdeckung öffentlicher Ver-, Entsorgungs- und Überwachungseinrichtungen sowie deren Zugänge

Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Kontrollschächte, Einläufe von Straßenkanälen, insbesondere Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt werden.

§ 11

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

(1) Grundstückseinfriedungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

(2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen., Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.

(3) Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- und Wegekreuzungen, Einmündungen, Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

(4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu entfernen. Im Übrigen gelten die Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden.

(5) Dachrinnen sind vom Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten regelmäßig zu reinigen und instand zu halten, so dass öffentliche Gehwege durch herauslaufendes Regenwasser nicht geschädigt werden; das Niederschlagswasser ist über Fallrohre so abzuleiten, dass Verkehrsflächen nicht beschädigt werden oder eine Gefahr, z. B. durch Eisbildung entsteht.

(6) Blumentöpfe und –kästen und sonstige Gegenstände, die auf den Fensteraußenbänken abgestellt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(7) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffälligen Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm durch Bescheid bekannt gegebene Hausnummer anzubringen.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohnhaus zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder gesondert anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(4) Können Hinweis- oder Straßenbenennungsschilder aus tatsächlichen Gründen nicht auf Straßen oder Anlagen im Sinne von § 1 dieser Verordnung angebracht werden, haben die Grundstückseigentümer das Anbringen, Unterhalten oder Verändern auf dem Grundstück oder dem Gebäude zu dulden.
Als Hinweisschilder gelten auch solche Schilder, durch die ordnungswidriges Verhalten verhindert werden kann.

§ 13

Lärmschutz, ruhestörende Handlungen

(1) Ruhestörende Arbeiten wie z. B. Teppichklopfen im Freien, insbesondere in Hofräumen, Hausgärten sowie in Garagen oder Stallungen sind von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

(2) Das Rasenmähen ist montags bis sonnabends in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(3) In den Ortsteilen Neuglobsow und Dagow der Gemeinde Stechlin gelten darüber hinaus in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August folgende Bestimmungen:

a) Ruhestörender Lärm

Folgende tägliche Ruhezeiten werden verordnet:

- 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Während der Ruhezeiten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar in seiner Ruhe gestört wird.

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zur Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten.

b) Ruhestörende Bauarbeiten

Bau- und Baunebenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind während der Ruhezeiten untersagt. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit Geräuschentwicklung (z. B. Mischmaschinen, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Planierraupen u. dgl.) eingesetzt werden oder bei denen durch Rammen, Hämmern, Zimmern, Sägen, Materialtransporte u. ä. Lärm hervorgerufen wird.

c) Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Tätigkeiten

Haus- und Gartenarbeiten und sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken, der Betrieb von Gartenmaschinen, der Betrieb von Rasenmähern, das Holzspalten, Hämmern, Sägen, Rammen, Zimmern, lärmende Materialtransporte.

Im Freien ist jeder ruhestörende Lärm, wie lautes Musizieren, Rufen, Schreien, Johlen und jede sonstige Beeinträchtigung der Ruhe untersagt. Dies gilt auch für Lärm, der aus geschlossenen Räumen, z. B. durch Fenster oder Türen ins Freie drängt.

§ 14

Brandschutz

(1) Das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern ist grundsätzlich verboten.

(2) Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen, z. B. Martinsfeuer ist mindestens eine Woche vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde, hier das Amt „Gransee und Gemeinden", zu beantragen.

(3) Die Regelungen des § 14 Absatz 1 und 2 finden für das gelegentliche Abbrennen von unbehandeltem Holz im Rahmen eines Kleinfeuers, welches eine Größe von 1 m³ nicht überschreitet, keine Anwendung.

§ 15

Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Bei der Reinigung und Entleerung der Fäkaliengruben, der Abortanlagen, der Fettabscheider, der Dungstellen sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsgefährdende oder übel riechende Stoffe aufnehmen, sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

(2) Gesundheitsgefährdende oder übel riechende Fäkalien, Fette, dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden.

(3) Bei der Düngung mit Jauche, Gülle oder anderen flüssigen oder festen übel riechenden Dungstoffen in der Nähe einer geschlossenen Wohnbebauung sind Geruchsbelästigungen zu vermeiden, insbesondere durch Beachtung der Windrichtung und Wetterlage, durch bodennahe Ausbringung und unverzügliche Einarbeitung.

Abschnitt III - Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen -

§ 16

Ausnahmen

Der Amtsdirektor des Amtes „Gransee und Gemeinden" kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt, Verkehrsflächen zweckentfremdet nutzt, Anlagen unberechtigt außerhalb der bestehenden Wege betritt oder in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände beschädigt oder unbefugt in Anlagen befindlichen Aufwuchs entfernt
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt
3. entgegen den Bestimmungen des § 5 Papierkörbe oder Sammelbehälter benutzt oder die Beschickungszeiten nicht einhält
4. entgegen den Regelungen des § 6 Fahrzeuge oder andere Gegenstände auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen reinigt oder absprüht
5. entgegen den Regelungen des § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen abstellt bzw. abstellen lässt
6. entgegen den Regelungen des § 8 Hunde oder andere Tiere frei herumlaufen lässt, den Maulkorbzwang nicht einhält, gegen das Mitnahmeverbot verstößt, streunende Tiere füttert, herumführt oder zur Schau stellt
7. entgegen den Regelungen des § 9 Kinderspielplätze benutzt
8. entgegen den Regelungen des § 10 öffentliche Ver-, Entsorgungs- und Überwachungseinrichtungen sowie deren Zugänge verdeckt oder die Gebrauchsfähigkeit einschränkt
9. entgegen den Regelungen des § 11 keine Schutzvorkehrungen trifft oder störenden Äste oder Bewuchs nicht entfernt
10. entgegen den Regelungen des § 12 durch Bescheid bekannt gegebene Hausnummern nicht entsprechend anbringt
11. entgegen den Regelungen des § 13 ruhestörende Handlungen begeht
12. entgegen den Regelungen des § 14 Feuer entzündet oder anbrennt
13. entgegen den Regelungen des § 15 Jauche, Gülle oder andere übel riechende Stoffe transportiert oder ausbringt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19. Februar 1987 - BGBl. I S. 602 – bis zu einer Höhe von 2.000,00 DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung obliegt dem Amtsdirektor des Amtes „Gransee und Gemeinden" als Verwaltungsbehörde.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.09.1994 außer Kraft.

Gransee, den 30.06.2011

Stege
Amtsdirektor